

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Büchel, Dorfstraße 85

1. Die Gemeinde Büchel ist Eigentümer folgendes Gebäudes

Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 85 in 99638 Büchel.

Sie wird durch die Bürgermeisterin der Gemeinde vertreten und diese wiederum beauftragt die Zentralverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, sofern sie dies sich nicht selbst vorbehält.

2. Die Gemeinde gestattet, die Benutzung des Versammlungsraumes und der weiteren Räumlichkeiten:

- a) allen Vereinen, die in der Gemeinde Büchel ansässig sind,
- b) allen gemeindlichen Körperschaften, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei den ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
- c) allen in Büchel ansässigen Personen und Gesellschaften für Veranstaltungen jeder Art,
- d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig anerkannt sind,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen ect., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a - d genannten Benutzerkreis belegt sind.

Im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin.

3. Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.
4. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung für Vorbereitungen von Veranstaltungen muß im Antrag besonders erwähnt werden und bedarf der Zustimmung. Ein Beauftragter des Nutzers hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen und als letzter die angemieteten Räume zu verlassen und abzuschließen.
5. Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde Büchel zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- die Gefahr von Sachschäden für das Nutzungsobjekt oder
- zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

6. Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, nicht mehr Personen Einlaß zu gewähren als zugelassene Plätze vorhanden sind.

Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück ist zur Kontrolle zu den Veranstaltungen Eintritt zu gestatten.

7. Werden bestellte Räume nicht benutzt, so ist dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
8. Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für die genutzten Räume das Hausrecht und ist für den regelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
Den Anweisungen der Kontrollberechtigten ist Folge zu leisten.
9. Je nach Art der Veranstaltung kann der Vermieter die Zahlung einer angemessenen Kautiun verlangen.
10. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Haftung für alle Personen und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Büchelabgedeckt sind und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Aufräumarbeiten.
11. Für sämtliche, vom Nutzer eingebrachten, Gegenstände übernimmt die Gemeinde Büchel keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart ist.
12. Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wenden, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Das Betreten der Räume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
13. Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt durch den Nutzer.
14. Die Bestuhlung der einzelnen Räumlichkeiten ist Sache des Nutzers. Tische und Stühle sind nach einer Veranstaltung zu stapeln und an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
15. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten.
16. Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke und Gepäck sind an der Garderobe abzulegen. Der Nutzer haftet für die Garderobe.
17. Die Reinigung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Belag sind naß aufzuwischen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Gemeinde Büchel auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen lassen. Die genauen Festlegungen der Reinigung in den Räumlichkeiten regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.
18. Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen gilt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Büchel.
19. Der Nutzer verpflichtet sich, alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie der Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche und ausreichende Aufsicht zur Verfügung.

20. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Nutzers. Anträge auf Genehmigung sind z.B.:

- Schankerlaubnis,
- Sperrzeit,
- Verlosung - Tombola.

Diese sind rechtzeitig bei den zuständigen Ordnungsämtern einzuholen.

Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen.

21. Eine Untervermietung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung der Vermieterin.

22. Die weiteren Einzelheiten sind in einem Mietvertrag zu regeln.

23. Der Nutzer verpflichtet sich daraufhin zu wirken, vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

25. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büchel, den 25.02.98


Bürgermeisterin



Veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück Nr. 6./98 v. 20.3.98
S. 17 - 18